

**E128-NR/XVII.GP.****Entschließung****des Nationalrates vom 27. September 1989**

anlässlich der Verhandlung des Berichtes des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung über die Regierungsvorlage (707 der Beilagen): Bundesgesetz über Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 1988) sowie über die Anträge 59/A der Abgeordneten Dipl.-Vw. Dr. Stix und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Tierversuchsgesetz geändert wird, 151/A der Abgeordneten Freda Blau-Meissner und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Tierversuchsgesetz geändert wird und 172/A der Abgeordneten Dr. Fischer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Tierversuchsgesetz geändert wird sowie über den Bericht der Bundesregierung (III-69 der Beilagen) betreffend Reduktion aller Tierversuche auf das absolut erforderliche Mindestmaß, Teil 1, samt Anlage (1019 der Beilagen)

1. Die Bundesregierung bzw. die Bundesminister in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich werden ersucht,

- a) eine Überprüfung sämtlicher in Frage kommender Bundesgesetze sowie sonstiger behördlicher Vorschriften, aber auch
- b) der Vollzugspraxis dieser gesetzlichen Bestimmungen sowie sonstigen behördlichen Anordnungen

im Hinblick auf die Reduzierung der Zahl der Tierversuche auf das unerlässliche Ausmaß und die Förderung von Ersatzmethoden durchzuführen.

2. In diesem Sinne werden die Bundesregierung bzw. die Bundesminister in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich weiters ersucht,

- a) gegebenenfalls dem Nationalrat entsprechende Novellierungsvorschläge zu den in

Frage kommenden Bundesgesetzen vorzulegen sowie

b) über die Überprüfung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vollzugspraxis dem Nationalrat zu berichten.

3. Der Nationalrat spricht sich grundsätzlich gegen Tierversuche zur Entwicklung und Erprobung von Waffen, Munition und dazugehörigem Gerät aus und ersucht die Bundesregierung gegebenenfalls entsprechende gesetzliche Regelungen vorzuschlagen.

4. Schließlich wird die Bundesregierung ersucht, mit den Ländern Gespräche aufzunehmen, um auch in Kompetenzbereich der Länder eine dem Tierversuchsgesetz analoge Regelung zu gewährleisten.